

Magdeburgs stützen müssen und paßten daher nicht zur römischen Februarsynode. Sie seien von einem Gegner der Erhebung Magdeburgs zusammengestellt worden, der auf seiten des Bischofs von Halberstadt in der Auseinandersetzung um Magdeburg gestanden habe. Weiland – dessen Urteil von Hauck und Zimmermann übernommen wurde¹¹ – hat auch herausgefunden, daß das letzte Kapitel *Sicut diocesim* – *constituitur* aus Toledo IV (633) c. 35 (34) entnommen ist, und für das erste notiert er Übereinstimmung mit Mainz 847 c. 11. Daß sich für die restlichen Kapitel eine ähnliche Herkunft herausfinden lasse, ist ihm nicht zweifelhaft.

Nun reicht ein Nachweis, daß in den fraglichen Kapiteln altes kirchliches Recht wörtlich zitiert wird, nicht mit Sicherheit dafür aus, die Kanones der römischen Synode abzusprechen. Derartige Zitate gehören vielmehr zur Technik synodaler Arbeitsweise, auch wenn die auf den Synoden des 10. Jahrhunderts verabschiedeten Kanones mehr und mehr auf wörtliche Wiederholungen verzichten¹². Für die zur Debatte stehenden Kapitel kann aber das Dekret Burchards von Worms als direkte Vorlage ermittelt werden, so daß sie schon aus chronologischen Gründen¹³ der rö-

¹¹) Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 3 (3/4 1906) S. 225 f. Anm. 8; Böhmer-Zimmermann (wie Anm. 1) Nr. 298, Kommentar.

¹²) Vgl. künftig die Einzelnachweise in MGH Conc. 6, 1, die folgendes Bild ergeben: Umfassend und wörtlich werden ältere kanonistische Sätze von der Synode von Hohenaltheim 916 zitiert. Von den 18 Kapiteln der Koblenzer Synode des Jahres 922 wiederholen 6 ältere Rechtssätze. Einen Sonderfall bilden die Kanones der Trierer Synode von 927, die von den Capitula Erzbischof Ruotgers von Trier abhängig sind. Erfurt 932 greift in Gesta synodalia c. 4 mit größerer wörtlicher Wiederholung auf Mainz 852 c. 8 zurück, die übrigen 5 Kapitel sind weitgehend eigenständig formuliert. Die Synode von Dingolfing aus dem gleichen Jahr diente der Übernahme der Erfurter Beschlüsse (in der Form des sogenannten Breviarium) durch die bayerische Kirche, der Katalog der Festtage knüpft an die Festlegungen von Reibach 798 und Mainz 813 c. 36 an. Die Synodalen von Ingelheim 948 benutzten zwar zur Formulierung ihrer Beschlüsse Rechtssammlungen (cc. 1 und 13), zitierten aber nicht aus den herangezogenen älteren Kanones. Der erste Beschluß der Frankfurter Synode von 951 ist den falschen Kapitularien des Benedictus Levita entnommen, für den zweiten ließ sich keine Vorlage ermitteln. Weitgehend auf älterem Recht beruhen die 10 Kapitel von Augsburg 952 (wobei c. 10 vermutlich ein versprengter Teil von c. 1 ist). In 6 von ihnen wird ausdrücklich der Kanon einer älteren Synode genannt, auf den sich die Augsburger Synodalen berufen (z. B. in c. 1: *sicut in concilio legitur Toletano cap. X*). Die Synodalen knüpfen jedoch nur in einzelnen sprachlichen Wendungen an ihre Autoritäten an, keine wird ganz wiederholt. Augsburg zeigt, wie die Synoden der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts formal größere Selbständigkeit gewinnen. Diese beruht jedoch weitgehend darauf, daß die Beschlüsse möglichst knapp formuliert werden, ohne sie – wie noch häufig auf den karolingischen Synoden – juristisch und theologisch zu begründen. Materiell bleibt die synodale Gesetzgebung des 10. Jahrhunderts der vorhergehenden verhaftet.

¹³) Die Entstehung des Dekrets wird allgemein auf die Jahre 1008–1012 datiert, auf jeden Fall ist es vor der Synode von Seligenstadt entstanden. Vgl. Paul Fournier – Gabriel Le Bras, Histoire des collections canoniques en Occident depuis les Fausses Décrétales jusqu'au Décret de Gratien 1 (1931) S. 366 mit Anm. 2; Horst Fuhrmann, Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen. Von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit 2 (Schriften der MGH 24, II; 1973) S. 452 mit Anm. 76; Max Kerner, in: Lexikon des Mittelalters 2 (1983) Sp. 947.